



30. März 2026

## GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VORSTAND DES SCHWIMMVEREINS ERGOLDINGER HAIE E. V.

---

### A. Präambel

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 7 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.
- (2) Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

### B. Verfahrensfragen

#### § 1 - Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 7 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen sieben Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

### C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

#### § 2 - Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtvorstandschafft.



## § 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

(I) Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 2 bleibt hiervon unberührt:

Der **erste Vorsitzende** ist zuständig für:

- Kontrolle, dass der durch die Satzung definierte Zweck erfüllt wird
- Bei Sitzungen und Versammlungen, Ablauf sowie Themen der Mitgliederversammlung und Übernahme des Vorsitzes
- Geschäftsbericht vorlegen und Überwachung der Mitgliederbeschlüsse
- Mitgliederinformation über das aktive sowie politische Vereinsgeschehen
- Beantragen von Zuschüssen sowie Spenden und Sponsorengewinnung
- Repräsentativer Funktionär zwischen Öffentlichkeit und Verein
- Vertretung bei Behörden und Repräsentation bei Veranstaltungen
- Strategische Zukunftsplanung des Vereins & optimale Ausnutzung der Vereinsressourcen
- Unterzeichnung aller Vereinsunterlagen (Vieraugenprinzip) d. h. I. Vorstand unterzeichnet immer (Kontrollinstanz)

Der **zweite Vorsitzende** ist zuständig für:

- Bei Verhinderung des I. Vorstands übernimmt er die Gewährleistung und Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks
- Überwachung, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß durchgeführt werden
- Überwachung des Haushalts
- Mitgliederverwaltung (Neuaufnahme und Abmeldung von Mitgliedern sowie Änderungen)
- Pflege und Meldung der Mitglieder beim Dachverband
- Admin der Vereinssoftware (Vergibt Rechte je nach abgestimmtem Bedarf)
- Zusammenarbeit mit dem I. Vorstand als Berater im Vereinsleben
- Mitgliederbetreuung z. B. schlichtende Gespräche bei Konflikten
- Sicherstellen der Aus- und Weiterbildung um die Tätigkeiten im Verein zufriedenstellend umzusetzen
- Unterstützung des I. Vorstands bei der Kontrolle der Pflichterfüllung

Der **Kassenwart** ist zuständig für:

- Führung der Vereinskasse
- Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs
- Berichte über Finanz- und Vermögenslage
- Erstellung der Steuererklärung
- Verantwortung für die Buchführung
- Beitragswesen (Erhebung, Kontrolle und Mahnwesen)
- Finanzverwaltung
  - Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs
  - Beachtung der Grundsätze nach Prinzip der Wirtschaftlichkeit sowie der Sparsamkeit
  - Erstellen des Kassenberichtes
  - Ständige Informationen des Vorstands über die finanzielle Situation des Vereins
- Haushaltswesen z. B. Abrechnung Veranstaltungen, Finanzlage des Vereins mit Hinblick auf die Zahlungsfähigkeit in der Zukunft
- Mitgliederverwaltung z. B. Neuaufnahmen / Abmeldungen sowie Änderungen
- Spenden (Entgegennahme von Spenden und Erstellung von Spendenbescheinigungen)
- Zuschüsse
  - Bearbeitung der Zuschussanträge an Dachorganisationen und Kommune
  - Erschließung von Fördermöglichkeiten



## (2) Erweiterte Vorstandschaft

**Schriftführer / Medienwart** ist zuständig für:

- Protokolle der Mitgliederversammlung erstellen
  - Verteilung der Protokolle an Vorstand und Vereinsmitglieder
- Allgemeine Vor- und Nachbereitung von Vorstands- und Mitgliederversammlungen
- Verfassen von internen und externen Einladungen, etwa zu Veranstaltungen
- Schreiben von Pressemitteilungen und das Versenden an verschiedene Medien
- Entwurf und Vervielfältigung von Werbemittel (Flyer, Broschüren und Plakate)
- Mitgliederverwaltung z. B. Neuaufnahmen / Abmeldungen sowie Änderungen
- Pflege und Aktualisierung der Website (u. a. Instagram)
  - Einbinden von Dokumenten in die Website

**Schwimmwart** ist zuständig für:

- Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Übungsstunden und Wettkampfveranstaltungen
- Erarbeiten von Trainingsplänen (wenn notwendig)
- Einstufung der Mitglieder auf Basis Ihrer Fähigkeiten (z. B. Wettkampfgruppe I)
- Einteilung der Trainer und Rettungsschwimmer je nach Bedarf
- Einfordern von Nachweisen:
  - Ärztliches Attest (Sportgesundheit) jährlich
  - erweitertes Führungszeugnis (alle Trainer), alle 3 Jahre
- Meldung der Sportler bei Wettkämpfen (Portal, online Meldung)
  - Lizenz ist vom Teilnehmer selbst zu tragen
- Schlüsselverwaltung (Schwimmbad)

## § 4 - Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

## D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

### § 5 - Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Gemäß § 7 der Satzung vertritt der erste Vorsitzende den Verein. Der zweite Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Gemäß Vorstandsbeschluss können der zweite Vorsitzende und der Kassenwart nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn
  - dies mit dem ersten Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist,
  - der zweite Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit),
  - ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der erste Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.



## § 6 - Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:
  - Der erste Vorsitzende wird vertreten durch den zweiten Vorsitzenden.
  - Der zweite Vorsitzende wird vertreten durch den Kassenwart.
  - Der Kassenwart wird vertreten durch ersten oder zweiten Vorsitzenden.

Die Geschäftsstelle ist hiervon und über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

## E. Vorstandssitzungen

### § 7 - Einberufung

- (1) Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Monat statt.
- (2) Die Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) In dringenden Fällen oder wenn der zweite Vorsitzende und der Kassenwart dies gemeinsam gegenüber dem ersten Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.

### § 8 - Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

### § 9 - Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom ersten Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem ersten Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

### § 10 - Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.



## § 11 - Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern auf Wunsch zugeleitet.

## § 12 - Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

## § 13 - Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.

## § 14 - Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

## § 15 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 15.02.2025 in Kraft.